

Gesetz

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Kavalier.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Bogen Folio.

Berantwortlicher Redakteur:
In Vertretung: Gustav Vollkeit in Berlin.

Zeitung

Der Gesetz-nach Waffe,
Gerechtigkeit mitteilt.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland
und Österreich vierteljährlich . . . 240 Egt.
In Berlin auch monatlich . . . 72 "

Inserate:

die viergespaltenen Zeitzeile 24 Egt.

Beflag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Dienstag, den 6. Juli.

**Carl Friedrich Wilhelm Ernst
von Zastrow
vor den Geschworen.**

Raum das die an dem Bäckerlehrling Corno so schaus-
lich verübte Mordthat in Vergessenheit zu gerathen began; —
raum das sich die sieberhohe Aufregung der Gemüther, welche schon damals nicht über Luft zeigte, den Urheber
jenes rücksichen Verbrechens unter den gebildeten, sogenannten höheren Gesellschaft zu suchen, in etwas gelegt
hatte; als im Januar d. J. unsere Residenz abermals die Kunde von einem mit vorsichtiger Grausamkeit ver-
suchten Mord durchlief, von einem Mordversuch, als dessen unschuldiges Opfer ein blühender fünfjähriger
Knabe, Emil Hancé, der Sohn eines rechtschaffenen
Handwerkers des Tischlermeisters Hancé, Grüner Weg
Nr. 37 hierfür, bezeichnet wurde.

Die Einzelheiten, unter denen dieses Attentat wider
das Leben gegen ein Kind verübt war, rissen die Erinnerung an den Corno'schen Fall wieder wach; die an dem Knaben Hancé gefundnen Verletzungen und Ver-
stümmelungen hatten so viel Schrecklichkeit mit den an
der Leiche des Corno beobachteten Anzeichen, daß der
gewiegte Criminalist sich des Vergleiches beider Ver-
brechen nicht erwehren konnte und gedrängt wurde, die
Urtheilsversammlung derselben mit ziemlicher Sicherheit in
seinen Kreis der großstädtischen Abzählung zu vermuthen,
welche unter dem Namen "Büderosten" polizeilich —
man sagt uns, in Höhe von 3000! — gekennzeichnet
sind, unter jenen Gestalten, welche unheimlichen sterben
Sündes auf Strafen und Promenaden unherwonten,
welche dem "japanischen Geschlecht" abhold, den Männern
und Knaben aber in Liebe zugethan sind.

Der Maler von Zastrow zählte notorisch seit Jahren
zu dieser Kategorie von ausschweifenden Büßlingen,
und schon bei der Corno-Affäre hatte man sich seiner
auf dem Molkenmarkt erinnert. Man hatte sich da-
mals sogar seiner Person bemächtigt, mußte ihn aber
wegen mangelnden Beweises nach kurzer Zeit wieder
aus der Haft entlassen.

Nachdem der Hancé'sche Mordversuch rückbar ge-
worden, erklärten mehrere Bewohner des Grünen We-
ges, daß sie um die fragliche Zeit (17. Januar Nach-
mittags zwischen 3 und 4 Uhr) einen seinen Herrn
von hoher Statute in der Gegend jener Straße gesehen hätten.
Da die Beschreibung dieses Herrn genau mit dem der Crimi-
nal- und Sittenpolizei bekannten Signalement des von
Zastrow übereinstimmte, so erfolgte die abermalige Verhaftung
dieselben, die denn auch diesmal nach einer der umfangreichen
Voruntersuchungen, welche wohl je stattgefunden und
deren sich der Untersuchungsrichter, Stadtgerichtsrath Gohl,

dem Gebäude eingefunden. Schutzeute sind vor dem Eingang zum Sitzungssaal, dessen Thüren um 9 Uhr ge-
öffnet wurden, postirt. Der Angeklagte hat inzwischen schon
auf der Anklagebank Platz genommen. Von großer Statue
ist Zastrow nicht 6 Fuß, bläss, durchaus nicht markant,
Gesichtszügen, die Haare von brauner Farbe, gelockt bis in den
Rücken herabfallend, läßt der Angeklagte nachlässig den Blick
über den gefüllten Zuhörerraum gleiten, ohne in seinem
Neuheren auch nur die geringste Unruhe zu verrathen.



Nach Bildung des Gerichtshofes durch Aussloosung von zwölf Geschwören und zwei Ersatzgeschwören steht die königliche Staatsanwaltschaft den Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit. Dieser Antrag wird angenommen, den Vertretern der Presse jedoch das Verbleiben im Saale gestattet.

Der Wahlvertheidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Holthoff, erbittet noch zuerst das Wort und sagt, daß er sich in der Lage befinden werde, einen Antrag bezüglich der Unzurechnungsfähigkeit seines Clienten einzubringen, und erucht, neben den als gerichtliche Sachverständige vor-
geladenen Professoren Dr. Krueza und Lüttgen, auch noch den von ihm vorzufüllenden Dr. Meyer, dirigierenden Arzt der Irrenanstalt zu Göttingen, als Sach-
verständigen vorzuladen.

Staatsanwalt Henke: "Ich widerspreche diesem An-
trag und muß denselben mindestens als verfrüht bezeichnen.
Erst wenn wir in die Verhandlung eingetreten, im Verlauf
derselben mög. es sich zeigen, ob ein Antrag auf Unzure-
chnungsfähigkeit des Angeklagten überhaupt motiviert erscheinen
dürfte. Auch muß ich auf die Criminalordnung verweisen,
nach welcher der Gerichtshof nur dann, wenn ihm die von den
gerichtlich beordneten Sachverständigen abgegebenen Meinungs-
äußerungen nicht erschöpfend genug erscheinen, oder noch irgend
welche Zweifel übrig lassen sollten, benötigt sein würde,
noch andere Sachverständige vorzuladen, daß vorher aber,
also bevor die Gerichtsräte ihr Gutachten abgegeben, gar
ein Grund ersichtlich, welcher die Exploration eines wei-
teren Sachverständigen nötig machen könnte. Schließlich
bemerke ich noch, daß weder der Untersuchungsrichter noch
die Staatsanwaltschaft, noch der Obersstaatsanwalt Ade-
lung, noch der Anklagegegen des Kammergerichts irgend
welche Bedenken, die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten
anlangend, gehabt haben, daß somit der hohe Gerichtshof
wohl ebensoviel fest, schon in der Lage sein dürfte, einem

Antrag, wie der von der Vertheidigung gestellte, statt zu
geben."

Präsident: "Kann der Herr Vertheidiger zur Moti-
vierung seines Antrages irgend etwas Thatfächliches an-
führen?"

Rechtsanwalt Holthoff: "Ich stelle jetzt noch keinen
bestimmten Antrag, die Berechnungsfähigkeit meines Clienten
anlangend, aber ich sehe die Möglichkeit, einen solchen
Antrag vielleicht später stellen zu müssen, voraus und bitte
deshalb, um die Hinzuziehung eines weiteren Sachver-
ständigen. Thatfächlich und meine Bedenken rechtferti-
gend, führe ich an, daß der Großvater des Angeklagten
an seien Bein gelitten, und daß seine Großmutter im
Irenhause gestorben ist. Wenn der Herr Staatsanwalt
die Praxis der Gerichtsordnung für Ablehnung meines
Antrages in Betracht bringt, so möchte ich dagegen
einwenden, daß der hohe Gerichtshof gewiß nicht irgend
welches Recht der Vertheidigung schmälen wird wollen,
und bitte nochmals um Vorladung des Dr. Meyer,
einer aus dem Chorinschen Prozeß bekannten
Sachverständigkeit."

Präsident (zum Angeklagten): "Angeklagter, be-
haupten Sie selber, daß Sie unzurechnungsfähig sind,
oder es jemals waren?"

v. Zastrow (nach einiger Überlegung): "Ich habe
in letzter Zeit so schweres Leid erfahren, meine
Gefühle sind so sonderbar erregt, daß ich sagen kann,
ich zweifle entscheidend an meiner eignen Berech-
nungsfähigkeit oder an der Berechnungsfähigkeit aller gegen mich vorgebrachten
Zeugen."

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück
und verkündet darauf, daß er den Antrag der Vertheidigung
als einen verfrühten zurückweisen müsse; den Angeklagten aber fragen wolle, ob er wünsche, daß der
von seinem Mandat benannte Dr. Meyer den Ver-
handlungen von Anfang an bewohne, und daß er darum
bitte, den Audienztermin zu vertagen, bis Dr. Meyer
unterrichtet sein würde.

Präsident (zum Rechtsanwalt Holthoff): "Be-
haupten Sie denn, daß der Angeklagte augenblicklich
unzurechnungsfähig sei?"

Rechtsanwalt Holthoff: "Ich behaupte, daß er es zur
Zeit der That war."

Präsident: "Würden Sie nicht einen Sachverständigen
in Vorhalt bringen können, dessen Vorladung weniger
Mühe und Zeitaufwand erforderte, als die des Dr. Meyer?"
Rechtsanwalt Holthoff: "Im Moment habe ich keine
Autorität, ich muß auf dessen Vorladung bestehen und
meine, daß Mühe und Zeitaufwand nicht in Anrechnung
kommen dürfen, wenn es sich um das Interesse des Ange-
klagten handelt."

Nachdem der Staatsanwalt heute nochmals auf Grund
der Criminalordnung gegen den Antrag der Vertheidigung
protestiert, zieht sich der Gerichtshof zu einer abermaligen
Berathung zurück. Der nunmehr verkündete Beschluß geht
dahin, in die Verhandlung einzutreten und die Vorladung
des Dr. Meyer als zur Zeit thatfächlich unbegründet zurück-
zuweisen.

Einem weiteren Antrag der Vertheidigung, den im Auditorium
ansprechenden Professor Westphal als Sachverständigen
zuzulassen, wird vom Gerichtshof gewillkt.

Es ist mittlerweile 11 Uhr geworden, und nun erst erfolgt die Verlesung der Anklagefakten. Wir entwerfen uns
einen Referat, ehe wir das mit dem Angeklagten vorzunehmende
Inquisitorium reproduzieren, noch einmal in kurzer
Umriss ein Bild des Verbrechens, welches den Gegenstand
der Anklage bildet.

Die Gebrüder Hancé, der siebenjährige Robert und
der fünfjährige Otto Ernst Emil, Söhne des Tischler-
meisters Hancé, der auf dem Hofe des Hauses Grüner
Weg 37 eine bescheidene Wohnung inne hatte, spielten am
17. Januar d. J. Nachmittags gegen 4 Uhr mit anderen
Kindern auf der Straße und vergnügten sich auf einer durch
den Frost hart gefrorenen sogenannten Schneebahn.
Wirklich bewirkt Robert, daß sein Bruder Robert ver-